

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 13/8393, 13/8507 Nr. 2.2 –

Aufhebbare Einhundertfünfunddreißigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
– Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz –

A. Problem

Änderungen im Einfuhrregime gegenüber der VR China: Aufhebung der Einfuhrgenehmigungspflicht für Spielzeugteile und Zubehör, Aufhebung der Überwachungsmaßnahmen betreffend Lebensmittelzubereitungen, Glas, Zink und Autoradios.

Anpassung der Einfuhrvorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Produkte (Obst und Gemüse).

B. Lösung

Änderung der Einfuhrliste.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 13/8393 – nicht zu verlangen.

Bonn, den 29. Oktober 1997

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost

Vorsitzender

Ulrike Höfken

Berichterstatte~~r~~in

Bericht der Abgeordneten Ulrike Höfken

I.

Die Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 13/8393 – wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages am 11. September 1997 dem Ausschuß für Wirtschaft zur federführenden Beratung mit der Bitte überwiesen, dem Plenum bis spätestens 26. November 1997 Bericht zu erstatten.

II.

Die Einhundertfünfunddreißigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste berücksichtigt Anpassungen im Einfuhrregime der Europäischen Gemeinschaft gegenüber der Volksrepublik China. Dabei werden insbesondere die Einfuhrvorschriften für Spielzeugteile und Zubehör liberalisiert und unterfallen nunmehr lediglich dem System der vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung. Darüber hinaus legt die

Verordnung fest, daß die Überwachungsmaßnahmen betreffend bestimmter Lebensmittelzubereitungen, Glaswaren, Zink und Autoradios entfallen. Auf dem landwirtschaftlichen Sektor werden die Einfuhrlizenzpflichten für bestimmtes Obst und Gemüse aus Drittländern angepaßt, Vermarktungsnormen für Avocados eingeführt sowie Ursprungsbescheinigungen bei der Einfuhr von Knoblauch aus bestimmten Drittländern vorgesehen.

III.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Aufhebbare Einhundertfünfunddreißigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – (Drucksache 13/8393) in seiner 67. Sitzung am 29. Oktober 1997 beraten und einstimmig beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, die Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen.

Bonn, den 29. Oktober 1997

Ulrike Höfken

Berichterstatte~~r~~in